

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 22. September 2009

Statutenänderung
Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach V5.8.3

Der Gemeinderat

- gestützt auf Art. 34, Ziff. 2 GO sowie aufgrund des Antrages des Stadtrates vom 22. September 2009

B E S C H L I E S S T :

1. Die von der Delegiertenversammlung an ihrer Sitzung vom 10. Juni 2009 zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedeten Statuten des Zweckverbandes Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Stadtpräsident
 - Sozialvorsteherin
 - Vormundschaftsbehörde
 - Stadtkanzlei
 - Präsidialabteilung
 - Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach, Schaffhauserstrasse 61, 8302 Kloten

BERICHT

I AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Opfikon ist Mitglied des Zweckverbandes Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach. Die Zweckverbandsvereinbarung ist vom 2. November 1994 datiert.

II STATUTENÄNDERUNG

Am 1. Januar 2006 ist die neue Verfassung des Kantons Zürich (KV) in Kraft getreten. Gemäss Art. 93 KV sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände, wobei das Initiativ- und Referendumsrecht den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zustehen. Diese Rechte haben die Zweckverbände bis Ende 2009 in ihren Verbandsstatuten zu regeln.

Die Betriebskommission entschied sich für eine Totalrevision der Vereinbarung über den Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach vom 24. November 1994. Die neuen Statuten sind nicht nur an die Bestimmungen der Kantonsverfassung angepasst, sondern neu und zeitgemäss strukturiert worden. Sie basieren auf der Mustervorlage für Zweckverbandsorganisationen mit Delegiertenversammlung und sind vom Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft worden. Dieses empfiehlt den Zweckverbandsgemeinden, den vorliegenden Statuten zuzustimmen.

Die wichtigsten Änderungen sind die folgenden:

Einführung des Initiativ- und Referendumsrechts gemäss Vorgaben der Kantonsverfassung (Art. 12 ff)

Änderung der bisherigen Betriebskommission in neu: Verbandsvorstand (Art. 5 Ziffer 4)

Anpassungen der finanziellen Kompetenzen (Art. 22 Delegiertenversammlung und Art. 27 Verbandsvorstand)

Leitung der Amtsvormundschaft in neu: Geschäftsleitung (Art. 31)

Das Dienstleistungsangebot (Art. 3) des Zweckverbandes und die weiteren Kompetenzen der Organe blieben gleich.

Die Gemeinde Opfikon möchte auch weiterhin im Zweckverband verbleiben.

III ZUSAMMENFASSUNG

An der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2009 haben die Delegierten der 17 Verbandsgemeinden den vorliegenden Zweckverbandsstatuten zugestimmt. Diese bedürfen nun noch der Genehmigung aller Verbandsgemeinden und des Regierungsrates des Kantons Zürich.

Gemäss Art. 34 Ziff. 2 GO ist in Opfikon der Gemeinderat für die Genehmigung oder Änderung von Zweckverbandsstatuten zuständig.

IV ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT

Antrag

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, im Sinne von Art. 34 Ziff. 2 GO die überarbeiteten Statuten zu genehmigen.

Opfikon, 22. September 2009

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

W. Fehr H.R. Bauer